Protokoll

Vollversammlung aller MAVen Nell Breuning Haus Wiesenstraße 17 52134 Herzogenrath



Beginn: 09:00 Uhr Ende: 16:15 Uhr

92 TeilnehmerInnen aus den 5 Fachbereichen

Protokoll: Ralf Degroot

Die Vollversammlung 2018 - So war's

Ankommen und Begrüßung



Frau Gottfried begrüßt die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter aus den MAVen des Bistums Aachen.

Einführung in das Thema:

Kuschelkurs auf dem 3. Weg - Wunsch oder Wirklichkeit?"



Hannelore Loevenich & Michael Dautzenberg führen "spielerisch und sehr realitätsbezogen" in das Thema ein.

AG - Dienstgespräche

Moderation: Hannelore Loevenich und Michael Dautzenberg



AG - MAV-Sitzung Moderation: Brigitte Rolshoven-Wiesen und Jochen Hennemuth



AG - Rahmenbedingungen der MAV Arbeit

Moderation: Ingeborg Schiele



10:00 Uhr | AG - Schlichtung und kirchliches Arbeitsgericht – Traum oder zielorientierte Chance? Moderation: Manfred Houben und Dominic Winkel



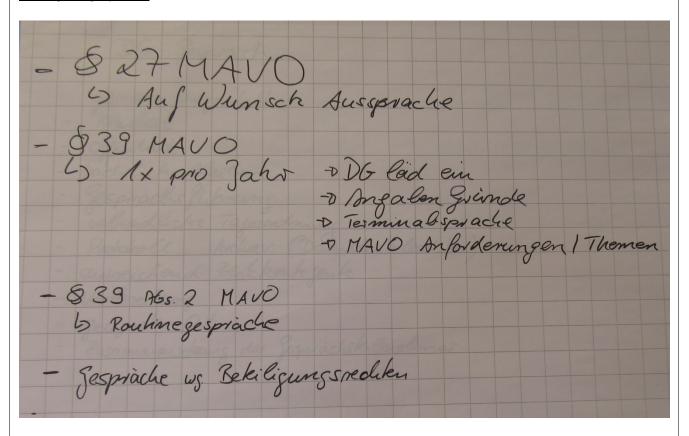
AG - Selbstverständnis der MAV

Moderation: Martina Hau und Leo Ernst



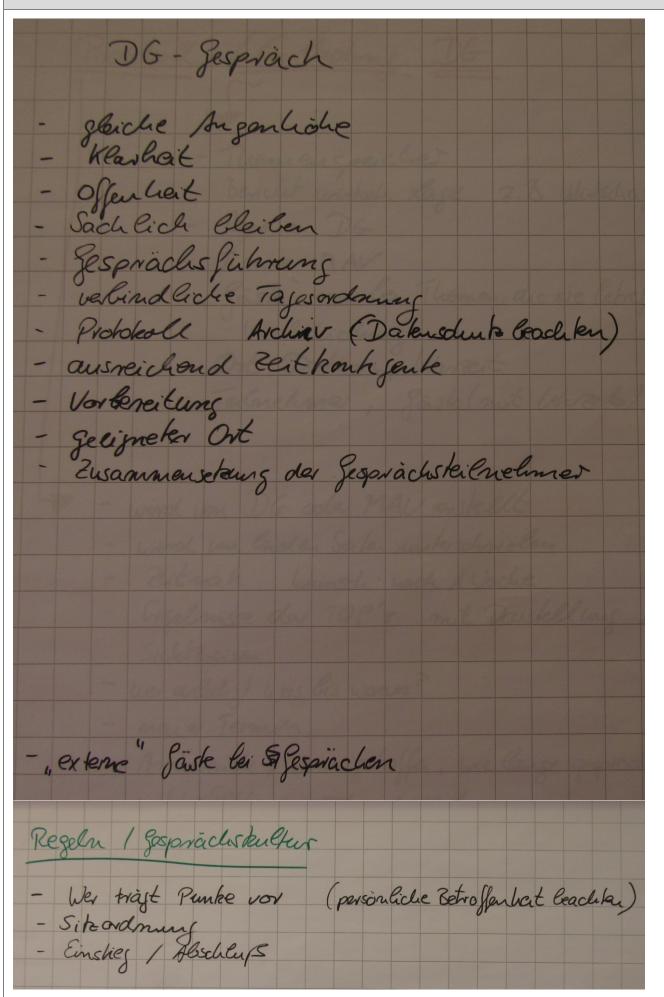
Vorstellung der Arbeitsgruppenergebnisse

Dienstgebergespräche



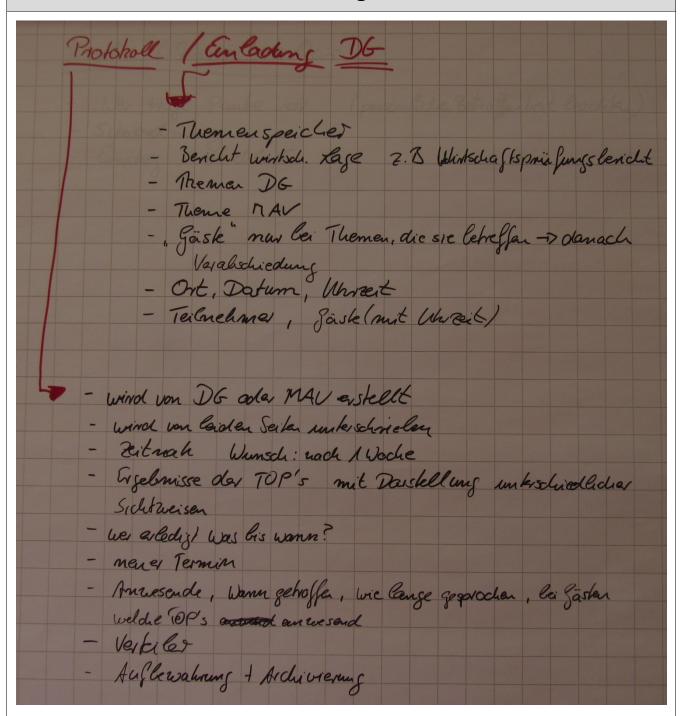
Gespräche zwischen MAV und Dienstgeber

Grundlage in der MAVO	Regelungsinhalt	Anmerkung/Hinweis
§ 27 (1)	Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.	Gespräch ist an keine formalen Vorschriften geknüpft. Jede Partei kann ein solches Gespräch wünschen.
§ 39 (1)	DG u. MAV kommen mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner statt, wenn DG oder MAV dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung – lädt der Dienstgeber ein – unter Angabe des Grundes und – nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der MAV. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und vom/von der Vorsitzenden der MAV zu unterzeichnen ist. DG und MAV erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.	Jahresgespräch!!! MAVO formuliert Anforderungen an den DG, die dieser beachten und erfüllen muss.
§ 39 (2)	Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen DG und MAV regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebs und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.	Routinegespräche! Keine Formvorschriften: Vertrauensvolle Zusammenarbeit fördern, spontanes Gespräch über alles, was die Einrichtung betrifft.
Gespräche im Zusammenhang mit anderen Beteiligungsrechten: § 29 Anhörung § 32 Vorschlagsrecht § 33 Zustimmung § 37 Antragsrecht	§ 29 (3) 3. Satz: Erhebt die MAV Einwendungen, so werden diese in einer gemeinsamen Sitzung von DG und MAV mit dem Ziel der Verständigung beraten. § 32 (2): Will der DG einem Vorschlag der MAV im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von DG und MAV mit dem Ziel der Einigung zu beraten.	Die MAVO schreibt bei den jeweiligen Rechten der MAV vor, wie das entsprechende Verfahren zum Abschluss gebracht wird. Führt der DG das vorgeschriebene Gespräch nicht durch, kann die MAV bei Regelungsstreitigkeiten die Einigungsstelle bzw. bei Rechtsstreitigkeiten das Kirchl. Arbeitsgericht anrufen.
	§ 33 (3): Erhebt die MAV Einwendungen, so haben DG und MAV mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln Der DG setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. § 37(3): Will der DG einem Antrag der MAV im Sinne des Abs. 2 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von DG und MAV zu beraten.	



ansete Struhtur Ginladung - Zuit Retsonal regelmisiz Insten - Roum / A asstattury Protokole Information Votberutung -Fortbildungen Resulschaft Motivation -06-gespach Fortbildungen Rollinklarung A uf gabenvirtalung Gesprachskultur Jeste Regeln glücher Wissensstand Beschlußfähigheit

MAV-Sitzung



Rahmenbedingungen der MAV Arbeit

Rahmenbedingungen der MAV Arbeit

Ausstattung

- Büro mit abschließbarem Schrank
- MAV Telefon
- Rechner mit Internetzugang und eigenem MAV Account
- Info Brett
- Literatur
- (Einbeziehung von Sachverständigen)
- 4 ---

Freistellung

- Von dienstl. Aufgaben im erforderlichen Umfang
- Reguläre Arbeit darf nicht liegen bleiben, sondern muss im entsprechenden Umfang reduziert werden
- Umfang entscheidet die MAV selber--ggf. Einigungsstelle anrufen, die bei Nichteinigung entscheidet
- Ab 300 Wahlberechtigte feste Mindest-Freistellungskontingente (§15 Abs. 3 MAVO)

· ---

Schulungen und Klausurtage

- Drei Wochen pro Wahlzeitraum für Schulungsteilnahme
- MAV entscheidet was, wer, wie viele! / Arbeitsbefreiung erfordert Antrag an DG auch wg. Kostenübernahme
- Anrechenbare Schulungszeit tatsächliche Zeit der Schulungsdauer (inkl. Fahrtdauer), jedoch maximal so viele Std. wie vollbeschäftigter MA pro Tag durchschnittlich arbeitet (z.B. 39 Std Woche—7,8 Std tägl. Arbeitszeit)
- Bei Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach §27b MAVO zusätzlich 1 Woche Arbeitsbefreiung zwecks Fortbildung (s. §16 Abs. 3 MAVO)
- Statt Schulungen auch Klausurtage für die komplette MAV möglich, z.B. zur Teambildung, für ein bestimmtes Thema (Arbeitszeitkonten o.ä.)—auch mehrtägig möglich

Schlichtung und kirchliches Arbeitsgericht – Traum oder zielorientierte Chance?

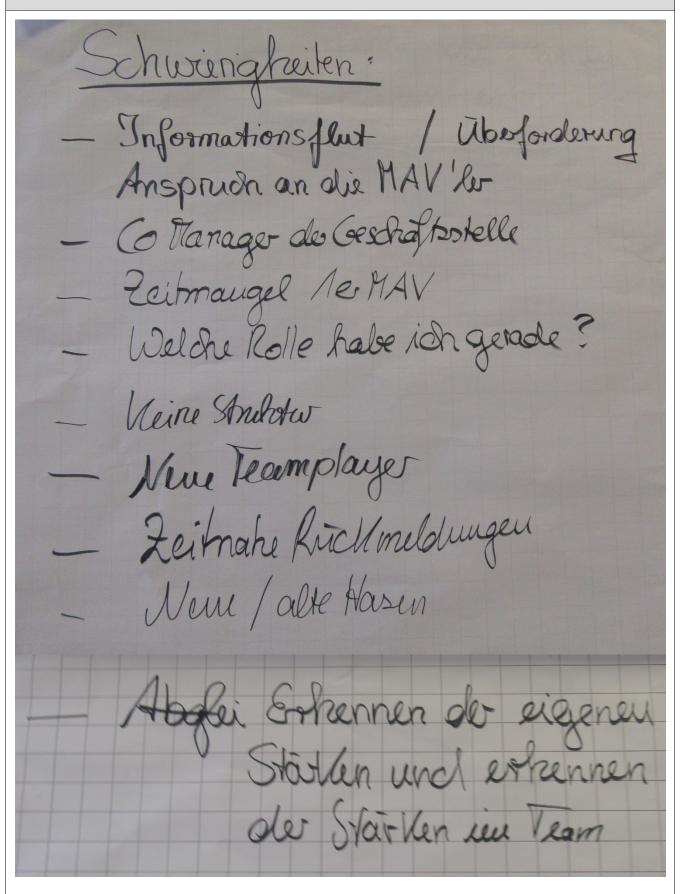
Arbeitsgericht/Einigungsstelle
- Wes kann klagen? Sought D6 als auch MAV! (aser and unterschied). Vegen)
- Formell richtige Beschlüsse! Lo hlage lo Rechts Seistand Solfahrensfehler verhindern Junterlassung
5 Verfahrensfehler vahindern / Unterlassung
- Festsællungshlage / Leistungshlage (Ahzaptanz - Urteil löst nicht zwingend das Problem Laber: hann heilsem sein! DG hann immer "besse" verzögern (heine Fristen)
- Untail lost nicht zwingend das Problem
- DG hann immer " besse" verzogern (heine Fristen)
- Einigungsstelle: hann Lösung in Rejelungsstratigheiten bringen -> DG hann hier hänfige initiativ weden
- oft ein Problem: mangelnde Erfahrung fehlender (zurist.) Vissen
- "Das Kind ist doch schon in den Brunnen gefüllen"
- Hemmungen in den MAVen sind groß.
- positive Haltung hann helfen: Guichtsweg als, Helfer
- Schwirig, wenn Sachesene valassen wird
- Vichtig: nicht ein knichen!
- Nicht lecht behommen & Bestrafung
- house quent suin- neuland.

Selbstverständnis der MAV

Workshop Selbstverstandnis Innerhalb der MAV

1.) Welche Stärlen habe ich? Wie bringe ich deise in die MAV Arbeit lin? Wo stoße ich auf Schwirigkeiten? Was hann ich tur, dass

Was hann ich tur, dass ich mein Rollen-/Stärlespellteum und das meiner Kollegen Optimal nuten hann?



Rollenspiel



Gekonnt und spielerisch leicht schließen Ruth Apweiler und Markus Harbeke mit einem MAV-Dienstgebergespräch den Vormittag der Vollversammlung ab.

Achtsamkeitsübung



Nach der Mittagspause leitet Ingeborg Schiele mit einer Achtsamkeitsübung in den zweiten Teil der Vollversammlung ein.

Referat zum Thema Kommunikation und Konfliktverhalten Frau Suchan-Reinhardt



Frau Suchan-Reinhard referiert informativ und kurzweilig über das Thema Kommunikation und Konfliktverhalten - nicht nur im MAV-Alltag.

MAV Rechte: Nicht aussetzen - durchsetzen

Dominic Winkel



In dem Kurzreferat werden Hinweise und Tipps vermittelt, wie Mitarbeitervertretungen konsequent und erfolgreich ihre Rechte durchsetzen können.

Ende der Vollversammlung

Behalten Sie Ihren »KURS« auf dem 3. Weg bei der täglichen MAV-Arbeit und auf ein Wiedersehen bei der nächsten Vollversammlung in 2019

Ihre

